

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform, Errichter

- (1) Der nichtrechtsfähige Fonds trägt den Namen „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln, nachfolgend Fondsverwaltung genannt.
- (2) Errichtet wird der Fonds von
 - a. der Bundesrepublik Deutschland und
 - b. den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie den Freistaaten Sachsen und Thüringen,(nachfolgend gemeinsam die "**Errichter**" genannt).
- (3) Die Fondsverwaltung wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

§ 2 – Zweck des Fonds

- (1) Der Zweck des Fonds ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Gewährung finanzieller Hilfen an ehemalige Heimkinder, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, und ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können;
- b. die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen es u. a. wegen
 - seinerzeit nicht gezahlter Beiträge in die Sozialversicherung der DDR oder
 - fehlender Anerkennung der geleisteten Beiträge durch die Rentenversicherungzu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist;
- c. die Unterstützung ehemaliger Heimkinder, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1990 aufzuarbeiten;
- d. die Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise.

- (2) Mit den Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c soll ehemaligen Heimkindern schnell und betroffenenfreundlich geholfen werden, eingetretene und heute noch vorhandene Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag zu mindern oder auszugleichen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Errichter erhalten bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Beträge und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) zurück, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie zur Bildung des Fonds beigetragen haben.

§ 4 – Vermögen des Fonds

- (1) Der Fonds wird mit einem Vermögen von 305 Millionen Euro ausgestattet.
- (2) Dem Vermögen wachsen evtl. Zinseinnahmen aus dem Fondsvermögen, alle Zuwendungen der Errichter und Spenden Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Vermögensbereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben aus dem Fondsvermögen.

§ 5 – Lenkungsausschuss

- (1) Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss.
 - (2) Er besteht aus vier Mitgliedern. Dies sind:
 - a. zwei von der Bundesregierung zu benennende Mitglieder sowie
 - b. zwei von den Jugendministerinnen und -ministern der diese Vereinbarung schließenden Länder zu benennende Mitglieder.
- Vertretung ist zulässig. Bedienstete der Fondsverwaltung sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.
- (3) Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen (§ 8).
 - (4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu benennen. Die Mitglieder des Ausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.
 - (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.
 - (7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
 - (8) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

§ 6 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Ausschuss beschließt die Richtlinien, nach denen Leistungen an die Betroffenen gewährt werden (Leistungsrichtlinien). Der Lenkungsausschuss soll sich bei der Erarbeitung an der Richtlinie des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 – 1975“ orientieren. Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören ferner:
 - a. Berufung der Ombudsperson nach § 8 dieser Satzung,
 - b. Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,

- c. Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Genehmigung der von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung,
 - d. Entscheidungen über Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle,
 - e. Überprüfung der Mittelvergabe,
 - f. Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds.
- (3) Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds sind nicht im Umlaufverfahren zu beschließen.
- (4) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden – im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auch in angemessener Weise verkürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen.
- (5) Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses wird von der Fondsverwaltung einberufen. Die Leitung der Fondsverwaltung führt die Wahl der oder des Vorsitzenden durch und übergibt dann die Leitung an die oder den Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie bedürfen der Genehmigung der anderen Mitglieder.

§ 7 – Fondsverwaltung, Geschäftsstelle und Rechnungslegung

- (1) Die Fondsverwaltung verwaltet das Fondsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen. Die Fondsmittel werden entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungsrichtlinien des Lenkungsausschusses und nach den Vorgaben dieser Satzung gewährt und ausgezahlt. Hierzu errichtet die Fondsverwaltung eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a. die Auszahlung von Leistungen auf der Grundlage und nach Schlüssigkeitsprüfung der getroffenen Vereinbarungen.
 - b. Weiterleitung der Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen an das jeweils zuständige Land zur Klärung. Das Land unterrichtet die Geschäftsstelle über die Ergebnisse.
 - c. Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen einschließlich der Erteilung von Hinweisen an diese zwecks gleichmäßiger Beratung und Leistungsgewährung.

- (3) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt monatlich einen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen und die wesentlichen, den Leistungsgegenstand betreffenden Informationen. Dieser Bericht ist den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Fondsverwaltung innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser Bericht ist ebenfalls den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Fondsverwaltung sorgt zusammen mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen der vom Lenkungsausschuss gemäß § 6 Absatz 2 b. gefassten Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fondsaktivitäten.

§ 8 – Vertreter der ehemaligen Heimkinder (Ombudsperson)

- (1) Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder beruft der Lenkungsausschuss im Benehmen mit am Aufarbeitungsprozess beteiligten ehemaligen Heimkindern eine Ombudsperson, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnimmt.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 b., d. und e. erhält die Ombudsperson ein Stimmrecht.
- (3) Die Ombudsperson hat einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Fonds.
- (4) Kosten, die durch die Abstimmung der Ombudsperson mit ehemaligen Heimkindern entstehen, werden in angemessener Form aus dem Fonds ersetzt.

§ 9 – Leistungen an ehemalige Heimkinder

- (1) Leistungen nach dieser Satzung sollen natürlichen Personen zu Gute kommen, die als Kind oder Jugendliche/r in den Jahren 1949 bis 1990 in der DDR in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und
 - a. eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Beiträge in die Sozialversicherung der DDR oder fehlender Anerkennung der geleisteten Beiträge durch die Rentenversicherung erlitten haben und/oder

- b. bei denen ein nachvollziehbarer Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt und
 - c. die ihr Leistungsbegehren bis zum 30. September 2014 formlos, aber schriftlich oder zur Niederschrift bei den Anlauf- und Beratungsstellen geltend gemacht haben.
- (2) Vereinbarungen zwischen dem ehemaligen Heimkind, der Anlauf- und Beratungsstelle und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem die Schlüssigkeitsprüfung und finanzielle Abwicklung obliegt,
- a. bedürfen, wenn sie sich auf Leistungen außerhalb medizinisch-therapeutischer Leistungen bzw. außerhalb von Leistungen für Aufarbeitung und Qualifizierung sowie für ein selbstbestimmtes Leben im Alter beziehen, einer vertieften Überprüfung,
 - b. müssen den Sachzusammenhang zwischen dem Heimaufenthalt, dem heute noch vorhandenen Folgeschaden und der gewählten Hilfe nachvollziehbar darstellen und darlegen, wie der Folgeschaden mit der vereinbarten Hilfe gemildert werden kann,
 - c. sind so rechtzeitig abzuschließen, dass sie bis zum Fondsende ausgezahlt und abgerechnet werden können,
 - d. werden abgesehen von Vereinbarungen zur Übernahme der Reisekosten zu den Anlauf- und Beratungsstellen lediglich in einer Vereinbarung pro Betroffener/Betroffenem über materielle Hilfeleistungen abgeschlossen,
 - e. werden durch stichprobenartige, unangekündigte Kontrollen durch das jeweilige Land geprüft. Die Prüfergebnisse finden Eingang in die Berichte der Geschäftsstelle.
- (3) Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen sowie im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen aus dem Fonds beim Bund und bei den Ländern entstehende Kosten sind Leistungen des Fonds, die nach Maßgabe des Artikels 4 der Verwaltungsvereinbarung über den Fonds abgerechnet werden können. Es sind keine Zuwendungen an die Errichter gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Leistungen aus dem Fonds werden nur für Betroffene gewährt, die eine Vereinbarung unterzeichnen, wonach sämtliche Ansprüche gegen die in den Fonds einzahlenden Institutionen aufgrund der Heimunterbringung, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgegolten und erledigt sind, mit Ausnahme möglicher Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, weiterer Leistungen aus dem Fonds sowie erst zukünftig entstehender Ansprüche.

§ 10 – Beendigung des Fonds

- (1) Der Fonds endet automatisch, wenn die eingezahlten Mittel vollständig durch die bestimmungsgemäße Verwendung aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2018.
- (2) Die Errichter können auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung des Fonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Fondszweck nachhaltig zu erfüllen.

